

Gestaffelte Pensionierung

Dem Ruhestand entspannt entgegensehen



Der Rückzug aus dem Erwerbsleben ist ein wichtiger Moment im Leben. Immer mehr Erwerbstätige befassen sich heute mit dem Gedanken eines gestaffelten Rückzugs aus der Erwerbstätigkeit. Es gibt aber auch immer mehr Fälle, bei denen die Erwerbstätigkeit auch nach Eintritt des Pensionierungsalters – zumindest teilweise – fortgesetzt wird. Welche Auswirkungen hat der gestaffelte Rückzug auf die Vorsorgeleistungen? Unsere Experten unterstützen Sie gerne.

Das Drei-Säulen-Konzept der Altersvorsorge in der Schweiz

Das Schweizer Vorsorgesystem wird von drei Säulen getragen. Nach Eintritt des ordentlichen Rentenalters – für Männer 65 Jahre, für Frauen 64 Jahre – fliessen im Idealfall aus jeder dieser Säulen Vorsorgeleistungen.

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Zweck: Existenzsicherung	Zweck: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Zweck: Individuelle Ergänzung
Gewährleistet durch:	Gewährleistet durch:	Gewährleistet durch:
<ul style="list-style-type: none"> Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Invalidenversicherung (IV) Ergänzungsleistungen (EL) 	<ul style="list-style-type: none"> Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) Obligatorische Unfallversicherung (UVG) Überobligatorische Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Gebundene Vorsorge (Säule 3a) Freie Vorsorge (Säule 3b)

1. Säule: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV-Rente wird ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt. Kapitalleistungen richtet die AHV keine aus. Mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird nicht ohne Weiteres eine AHV-Rente ausgelöst.

Ein Vorbezug der AHV-Rente um ein oder zwei Jahre ist möglich. Ein solcher Vorbezug ist mit einer lebenslangen Kürzung verbunden. Diese beträgt aktuell 6,8 % pro Vorbezugsjahr. Mit dem Vorbezug entfällt die Pflicht zur Bezahlung der AHV-Beiträge nicht. Die AHV-Beitragspflicht bemisst sich bei Nichterwerbstätigen nach dem Renteneinkommen sowie dem steuerbaren Vermögen. Die AHV-Rente kann auch um mindestens ein Jahr bis maximal fünf Jahre aufgeschoben werden, wobei sie nach Ablauf der Mindestdauer jederzeit abgerufen werden kann. Ein Aufschub bewirkt eine Erhöhung der Rente. Bei der maximal möglichen Aufschubdauer erhöht sich die Rente lebenslänglich um 31,5 %. Bei gestaffeltem Altersrücktritt vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist ein Teilbezug der AHV-Rente nicht möglich.

2. Säule: Berufliche Alters-, Hinterlassenenversicherung und Invalidenvorsorge (BVG)

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge – in Renten- oder zum Teil auch in Kapitalform – werden ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Pensionskassenreglemente können eine vorzeitige Pensionierung sowie die Weiterführung der Versicherung über das ordentliche Rentenalter hinaus vorsehen. Das reglementarische Rentenalter muss demnach nicht zwingend mit dem ordentlichen Rentenalter der AHV übereinstimmen.

Eine vorzeitige Pensionierung kann jedoch frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr erfolgen, was zu einer Kürzung der lebenslangen Pensionskassenrente oder zu einem tieferen Alterskapitals führt. Viele Pensionskassenreglemente ermöglichen dem Arbeitnehmer, bei vorzeitiger oder gestaffelter Pensionierung entstehende Kürzungen mit eigenen Beiträgen oder Einkäufen vorzufinanzieren. Ein Aufschub der Pensionskassenrente ist bis maximal zum Erreichen des 70. Altersjahrs möglich, sofern dies im Reglement vorgesehen ist und die Erwerbstätigkeit tatsächlich fortgesetzt wird. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads zum Zeitpunkt, zu dem eine vorzeitige Pensionierung gemäss Pensionskassenreglement möglich wäre, führt grundsätzlich zu einer Teilpensionierung. Es hängt vom Pensionskassenreglement ab, ob und inwieweit ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Pensionskassenleistungen besteht. Eine zeitlich gestaffelte (Teil-)Pensionierung kann unter Umständen zu mehreren Kapitalleistungen führen, was sich steuerlich positiv auswirken kann.

Säule 3a: individuelle Vorsorge

Die Säule 3a ist die gebundene individuelle Vorsorge, in der im Gegensatz zur 1. und 2. Säule auch die Anlageform in begrenztem Rahmen gewählt werden kann. Neben reinem Sparen können in dieser Säule auch die Risiken Tod und Invalidität abgesichert werden. Die Einzahlungen bis zum gesetzlich definierten Maximalbetrag können steuerlich in Abzug gebracht werden. Das in der Säule 3a angesparte Kapital kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHV bezogen werden. Die Säule 3a kann gezielt für allfällige durch den vorzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben entstandene Vorsorgelücken genutzt werden. Personen, die nach dem ordentlichen AHV-Alter weiterhin erwerbstätig sind, dürfen Beiträge an die 3. Säule einzahlen und diese weiterführen bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, maximal jedoch bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Planung und Gestaltungsmöglichkeiten der gestaffelten Pensionierung

Eine solide und verlässliche Planung zur Optimierung der gestaffelten Pensionierung kann nur unter Kenntnis der aktuellen Vorsorgesituation geschehen. Folgende Aspekte sind dabei entscheidend:

- Vorsorgeleistungen aus heutiger Sicht
- Individuelle Wünsche, Bedürfnisse und Vorstellung bezüglich der Lebensgestaltung

Ordentliche und ausserordentliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen wie auch Beiträge an die Säule 3a sind oftmals steuerlich abzugsfähig. Der Bezug von Vorsorgeleistungen als Rente oder als Kapital ist steuerbar. Erfolgt die Ausrichtung in Kapitalform, so wird diese getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung zu einem speziellen Steuersatz ist in der Regel vorteilhafter als die normale Einkommensbesteuerung. Steuerplanung ist eine wichtige, aber nicht die einzige Gestaltungsmöglichkeit, die sich bei einer gestaffelten Pensionierung ergibt. Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich je nach Bedürfnis und Ausgangslage:

- Einkommensstabilität durch Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente
- Gestaffelte Einkäufe in Einkaufslücken bei der Pensionskasse
- Vorfinanzierung der Frühpensionierung
- Gestaffelte Auszahlung allfälliger Kapitalleistungen aus Pensionskasse, Freizügigkeitskonto und Säule 3a

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.
Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.